

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 21/11 B

L 12 SO 156/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 SO 77/08 (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u** und **O t h m e r** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die nachträgliche Umwandlung von darlehensweise gewährter Sozialhilfe in einen Zuschuss.
- 2 Die Klägerin ist 1968 geboren. Sie ist zusammen mit ihrer Mutter Miterbin ihres verstorbenen Vaters in ungeteilter Erbengemeinschaft. Zum Nachlass gehören ua ein Grundstück mit Haus, in dem die Mutter lebt, sowie ein verpachtetes Ackergrundstück. Im Juli 2003 beantragte sie Sozialhilfe, die ihr (lediglich) als Darlehen gewährt wurde. Im Darlehensvertrag wurde ein Zinssatz von 6 % jährlich vereinbart. Bis 31.12.2004 zahlte die Beklagte an die Klägerin Sozialhilfe in Höhe von insgesamt 7739,58 Euro.
- 3 Im Mai 2007 beantragte die Klägerin erfolglos die "Umwandlung" der darlehensweise gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt als Beihilfe (*Bescheid vom 23.10.2007; Widerspruchsbescheid vom 5.5.2008*).
- 4 Während die Klage Erfolg hatte (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Köln vom 24.2.2010*) hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, für das Begehren der Klägerin fehle es an einer Rechtsgrundlage nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Bei dem Darlehensvertrag handele es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag iS des § 53 SGB X. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens nach § 88 BSHG hätten zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung auch vorgelegen. Der Vertrag sei auch nicht nichtig, die Verzinsung von 6 % im Jahr 2003 sei der damals übliche Zinssatz gewesen. Auch die Forderung nach einer dinglichen Sicherung mache den Vertrag nicht nichtig, sondern entspreche der gesetzlichen Vorgabe in § 89 Satz 2 BSHG. Die Regelung des § 44 SGB X, die sich auf Verwaltungsakte erstrecke, finde keine Anwendung.
- 5 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Es seien folgende Fragen zu klären:
- 6 "1. Ist rechtlich und tatsächlich verwertbares Vermögen nach § 88 BSHG und § 12 SGB II vorhanden, wenn ein Leistungsberechtigter in Erbengemeinschaft mit dem Elternteil, der das Hausgrundstück weiterhin bewohnt, dieses Hausgrundstück erbt und zur Deckung des Bedarfs auf das Hausgrundstück nur zurückgegriffen werden könnte, wenn der Elternteil aus dem Haus auszieht und wenn der Hilfebedürftige mangels nur eigener Leistungsfähigkeit dem Elternteil nicht unterhaltspflichtig ist. Ist die Rechtsprechung des SGB II zur Verwertbarkeit des Vermögens nach § 12 SGB II auf § 88



BSHG anwendbar, wenn Leistungsbezug eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem BSHG und übergangslos nach dem SGB II besteht?

- 7 2. Stellt bei Verwertbarkeit eine Verwertung eine besondere Härte im Sozialleistungsbereich des SGB XII und SGB II bzw des § 88 Abs 3 BSHG dar?
- 8 3. Verstößt die von der Behörde (Leistungserbringer) geforderte Zinshöhe von 6 % auf ein dem Hilfebedürftigen gewährtes Darlehen in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gegen die Grundsätze von Treu und Glauben nach §§ 157, 242 BGB und/oder die allgemeinen Grundsätze im Sozialleistungserbringungsrecht nach § 91 SGB XII; altes Recht § 89 BSHG und § 23 Abs 5 SGB II? Darf die Behörde höhere Zinsen als nach BGB-Vorschriften gesetzlich vorgesehen erheben?"

II

- 9 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 11 Es ist bereits fraglich, ob konkrete, über den Einzelfall hinausgehende Fragen grundsätzlicher Bedeutung formuliert werden, weil die drei aufgeführten Fragen unter Hinweis auf die konkrete Situation der Klägerin und ihr Verhältnis zu ihrer Mutter gestellt werden. Dies kann im Ergebnis aber dahingestellt bleiben, weil jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit fehlen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechts-



erheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfenen Rechtsfragen müsste das Revisionsgericht also -in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit- konkret individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 12 Die Klägerin hätte sich bei der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit mit der von ihr selbst in der Beschwerdebegründung aufgezeigten Rechtsauffassung des LSG auseinandersetzen müssen, dass es für das Begehren der Klägerin an einer Rechtsgrundlage fehle, ggf zumindest erläutern müssen, dass entgegen der Auffassung im angegriffenen Urteil die positive Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Fragen die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Darlehensvertrages zur Folge habe. Hierzu fehlen jedoch jegliche Ausführungen. Es genügt dabei nicht zu behaupten, das LSG "hätte anders geurteilt" bzw (bezogen auf die Zinsen) die Klägerin hätte ein zinsfreies Darlehen erhalten bzw ein Darlehen mit den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen gesetzlichen Zinsen in Höhe von 4 %. Im Ergebnis moniert die Klägerin nur die Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Ob die Entscheidung des LSG richtig ist, kann aber nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

